

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für
Ihr Unternehmen

Minijob: Update 2026

Bürgschaft bei GmbH-Insolvenz

Eigenverwaltungsplanung: Die Antragstellung

Turnaround Breakfast 2026

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL

S. 03

THEMEN DES MONATS

Minijob 2026: Neue Verdienstgrenzen und Rentenoptionen –
das müssen Arbeitgeber beachten

S. 04

Rechtsanwalt Stefan Eßer, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Der doppelt in Anspruch genommene Bürge: Bürgschaft bei GmbH-Insolvenz

S. 06

Rechtsanwalt Christian Pfaff

Eigenverwaltungsplanung nach § 270a InsO: Die Antragstellung in der Praxis

S. 10

Tobias Binöder, Project Manager Finance, plenovia GmbH | Gastbeitrag

Turnaround Breakfast 2026: Krise erkennen, steuern und erfolgreich bewältigen

S. 14

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

AKTUELLES

S. 16

KONTAKT

S. 20

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gern zur Verfügung.



Rechtsanwalt Dr. Jasper Stahlschmidt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

die Themen, die uns in vielen Gesprächen begegnen, spiegeln sich auch in dieser Ausgabe wider: neue arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen, unterschätzte Haftungsrisiken und die Frage, wie sich Krisen strukturiert und wirksam steuern lassen. Dabei zeigt sich immer wieder, dass es oft die Details sind, die in der Praxis den Unterschied machen, sei es bei der Gestaltung von Arbeitsverhältnissen, bei Finanzierungsstrukturen oder bei der Vorbereitung einer Sanierung.

Genau hier setzen die Beiträge dieses Newsletters an. Sie bieten Einblicke aus der Praxis, klare Einordnungen und konkrete Hinweise für die Umsetzung.

Minijob 2026: Neue Verdienstgrenzen und Rentenoptionen – das müssen Arbeitgeber beachten. Seit Jahresbeginn gelten neue Rahmenbedingungen für Minijobs, die Auswirkungen auf die Vergütung, die Verdienstgrenzen und die Rentenversicherung haben. Arbeitgeber sollten daher ihre Verträge, Arbeitszeiten und Abrechnungsprozesse überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Rechtsanwalt Stefan Eßer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, gibt einen kompakten Überblick.

Der doppelt in Anspruch genommene Bürge: Bürgschaft bei GmbH-Insolvenz. Persönliche Bürgschaften bei Bankdarlehen sind weit verbreitet und treten häufig neben weiteren Sicherheiten der Gesellschaft. Im Insolvenzfall kann dies zu einer Mehrfachbelastung

des bürgenden Gesellschafters führen. Rechtsanwalt Christian Pfaff beleuchtet die daraus resultierenden haftungsrechtlichen Risiken und zeigt typische Konstellationen auf.

Eigenverwaltungsplanung nach § 270a InsO: Die Antragstellung in der Praxis. Für Unternehmen in der Krise ist die Eigenverwaltung ein attraktiver Sanierungsweg, da sie eine Steuerung des Verfahrens unter eigener Verantwortung ermöglicht. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die größten Herausforderungen oft bereits bei der Antragstellung liegen. Im Gespräch mit Tobias Binöder, Project Manager Finance bei plenovia, wird deutlich, worauf es bei der Antragstellung ankommt.

Turnaround Breakfast 2026: Krise erkennen, steuern und erfolgreich bewältigen. Auch 2026 laden wir gemeinsam mit unserer Schwestergesellschaft plenovia und der InterimProfis GmbH wieder zum Turnaround Breakfast ein. Die Veranstaltungsreihe richtet sich an Entscheidungsträger aus Unternehmen und Beratung, insbesondere an Interim-Managerinnen und -Manager. Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR, gibt einen Ausblick.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen!

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung – sprechen Sie uns an!

Ihr Dr. Jasper Stahlschmidt
Rechtsanwalt

Minijob 2026: Neue Verdienstgrenzen und Rentenoptionen – das müssen Arbeitgeber beachten

Zum Jahresbeginn 2026 sind wichtige Änderungen für Minijobs in Kraft getreten. Diese haben direkte Auswirkungen auf die Vergütung, die Verdienstgrenzen und die Rentenversicherung. Für Arbeitgeber entsteht konkreter Handlungsbedarf: Sie sollten ihre Verträge, Arbeitszeiten und Abrechnungsprozesse überprüfen und anpassen. Für Beschäftigte eröffnen sich neue Gestaltungsmöglichkeiten. Die folgenden Punkte geben einen kompakten Überblick über die zentralen Neuerungen.

Neue Verdienstgrenzen

Hier die wichtigsten Änderungen in Kürze:

Status 2026

Seit dem 01.01.2026 beträgt der Mindestlohn 13,90 € brutto pro Stunde. Damit erhöht sich die Geringfügigkeitsgrenze auf 603,00 € brutto pro Monat. Dies ist für die Gestaltung von Arbeitsverträgen und die monatliche Einsatzplanung relevant, um ein unbeabsichtigtes Überschreiten dieser Grenze zu vermeiden.

Praxisbeispiel 2026: Bei einem Stundenlohn von 13,90 € entspricht dies rund 43 Arbeitsstunden pro Monat.

Ausblick auf 2027

Zum 01.01.2027 wird der Mindestlohn auf 14,60 € brutto pro Stunde angehoben, sodass die Geringfügigkeitsgrenze auf dann 633,00 € brutto pro Monat ansteigen wird. Unternehmen sollten diese Entwicklung frühzeitig in ihre Personal- und Kostenplanung einbeziehen.

Praxisbeispiel 2027: Bei einem Stundenlohn von 14,60 € entspricht die Geringfügigkeitsgrenze von 633 € ebenfalls rund 43 Arbeitsstunden pro Monat.

Rentenversicherung: Neue Wahlmöglichkeit

Ab dem 01.07.2026 haben geringfügig Beschäftigte die Möglichkeit, eine zuvor erklärte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht einmalig wieder aufzuheben. Das bedeutet, dass sie dann für zukünftige Abrechnungszeiträume (also ab dem 01.07.2026) wieder den Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung bezahlen müssen. Die Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt durch einen Antrag beim Arbeitgeber. Dieser meldet die Aufhebung der Minijob-Zentrale. Arbeitgeber sollten ihre Beschäftigten aktiv über diese Möglichkeit informieren und die Meldung sicherstellen.



Rechtsanwalt Stefan Eßer, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Der Gesetzgeber möchte geringfügig Beschäftigten damit erneut die Möglichkeit einräumen, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen. Dies stärkt die individuelle Altersvorsorge, führt jedoch kurzfristig zu einer geringeren Nettovergütung der Beschäftigten. Hintergrund dieser Regelung ist vermutlich die Bestrebung, Altersarmut aufgrund geringfügiger Rentenzahlungen möglichst einzudämmen.

Fazit

Die Anpassungen im Minijob-Bereich erhöhen nicht nur die Verdienstgrenzen, sondern stärken auch die individuellen Vorsorgeoptionen der Beschäftigten. Arbeitgebern wird empfohlen, bestehende Minijob-Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen, Arbeitszeiten sorgfältig zu steuern und insbesondere die neuen Wahlrechte bei der Rentenversicherung transparent und aktiv zu kommunizieren. So lassen sich rechtliche Risiken vermeiden und zugleich flexible, rechtssichere Beschäftigungsmodelle gestalten.

Gerne unterstützen wir bei der rechtlichen Überprüfung und Anpassung bestehender Minijob-Strukturen.

Karriere starten statt warten – mit einer Ausbildung, die Türen öffnet!

Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten (m/w/d)



Start: 1. August 2026 | Standort: Düsseldorf

Sie kennen eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der vor dem Schulabschluss steht und noch nicht genau weiß, wie es weitergehen soll? Eine Ausbildung kann der ideale Einstieg sein – besonders, wenn sie fundiert, abwechslungsreich und zukunftssicher ist.

Genau das bietet **BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte** jungen Talenten: einen strukturierten und praxisnahen Start in die Berufswelt, mitten im spannenden Umfeld einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzlei.

Wer Interesse an juristischen Themen mitbringt, sorgfältig arbeitet und ein Organisationstalent ist, findet hier beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche Entwicklung.

Das erwartet unsere Auszubildenden:

- Einblicke in juristische Abläufe und Mandatsarbeit
- Unterstützung unserer Anwältinnen und Anwälte im Tagesgeschäft
- eigenverantwortliche Aufgaben und echte Praxiserfahrung
- Ein modernes Arbeitsumfeld und ein tolles Team
- Sehr gute Übernahme- und Entwicklungsperspektiven

Interesse geweckt?

Weitere Informationen zur Ausbildung und zur Bewerbung finden Sie auf unserer Website: <https://www.buchalik-broemmekamp.de/ihre-karriere/ausbildung-rechtsanwaltsfachangestellter-m-w-d/>

Für einen ersten vertraulichen Kontakt und Ihre Fragen steht Ihnen Frau Stefanie Rippin unter der Telefonnummer +49 211 828977-187 gerne zur Verfügung.

Jetzt bewerben!

Der doppelt in Anspruch genommene Bürge

Bürgschaft bei GmbH-Insolvenz: Haftungsrisiken für Gesellschafter im Überblick

Persönliche Bürgschaften bei Bankdarlehen sind nach wie vor weit verbreitet. Sie treten regelmäßig neben weitere Sicherheiten der Gesellschaft, wodurch Doppel- oder Mehrfachbesicherungen entstehen. Im Insolvenzfall führt diese Struktur zu einer besonderen Gefährdung des bürgenden Gesellschafters.

Dieser Beitrag beleuchtet die erheblichen haftungsrechtlichen Risiken für Gesellschafter mittelständischer GmbHs, die sich im Rahmen der Unternehmensfinanzierung persönlich verbürgen.

Typische Ausgangssituation im Mittelstand: Gesellschafter zwischen Chancen und Haftungsrisiken

Über 99 Prozent aller Unternehmen in Deutschland sind kleinere und mittlere Unternehmen (KMU), die umgangssprachlich oft mit dem Mittelstand gleichgesetzt werden. Ein großer Teil davon ist wiederum in der Rechtsform einer GmbH organisiert. Gerade in kleineren und mittleren GmbHs gibt es häufig nur eine überschaubare Anzahl an Gesellschaftern, die mitunter auch gleichzeitig als Geschäftsführer tätig sind.

Mit der Gesellschafterstellung sind jedoch nicht nur unternehmerische Chancen, sondern auch verschiedene Risiken verbunden. Das zeigt sich besonders deutlich im Insolvenzfall, sei es durch Insolvenzanfechtungen gemäß § 129 ff. InsO oder die Nachrangigkeit eigener Forderungen gegen die Gesellschaft gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO.

Doppel- und Mehrfachbesicherung von Darlehen

Benötigt eine GmbH zusätzliche finanzielle Mittel, führt der Weg meist zur Hausbank. Die Kreditvergabe ist dabei regelmäßig an Sicherheiten geknüpft, zum Beispiel:

- Globalzession an den Forderungen der Gesellschaft
- Sicherungsübereignung von Anlagevermögen der Gesellschaft, zum Beispiel Maschinen, oder auch in Form einer Raumsicherungsübereignung
- Grundschulden an Immobilien im Eigentum der Gesellschaft, der Geschäftsführer und/oder der Gesellschafter
- persönliche Bürgschaften der Geschäftsführer und/oder der Gesellschafter

So entstehen über Jahre häufig **Doppel- oder Mehrfachbesicherungen**, das heißt, die Hausbank sichert ihre Forderungen sowohl durch Sicherheiten des Unternehmens als auch durch Sicherheiten der Gesellschafter ab.



Rechtsanwalt Christian Pfaff

Vielen Gesellschaftern ist dabei bewusst, dass eine persönliche Bürgschaft ein erhebliches Risiko darstellt. Dennoch überdeckt der Glaube an die Leistungsfähigkeit des Unternehmens oft die juristische Empfehlung: „Bürgen Sie nie!“.

Kommt es zu einer Unternehmenskrise, die in einem Insolvenzantrag mündet, kündigt die Gläubigerbank in der Regel alle Kredite und stellt diese sofort zur Rückzahlung fällig. Da das insolvente Unternehmen nicht mehr zahlen darf, wird der bürgende Gesellschafter unmittelbar in Anspruch genommen – oft in einer Höhe, die weit über seiner finanziellen Leistungsfähigkeit liegt.

§ 44a InsO: Vorrangige Inanspruchnahme des Bürgen

Dem bürgenden Gesellschafter ist dabei häufig nicht bewusst, dass seine Gesellschafterstellung im Insolvenzfall dazu führt, dass er im Vergleich zu den weiteren Sicherheiten, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, gemäß § 44a InsO vorrangig aus der persönlichen Bürgschaft in Anspruch genommen werden muss.

§ 44a InsO - Gesicherte Darlehen

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Gesellschaft kann ein Gläubiger nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 5 für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens oder für eine gleichgestellte Forderung, für die ein Gesellschafter eine Sicherheit bestellt oder für die er sich verbürgt hat, nur anteilmäßige Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangen, soweit er bei der Inanspruchnahme der Sicherheit oder des Bürgen ausgefallen ist.



Vereinfacht gesagt verpflichtet diese Regelung also die Gläubigerbanken zunächst den bürgenden Gesellschafter in Anspruch zu nehmen, bevor sie Befriedigung aus der Insolvenzmasse fordern dürfen. Der Gesellschafter wird damit vorrangig und häufig in existenzbedrohender Höhe in Haftung genommen, obwohl zugleich umfangreiche Gesellschaftssicherheiten bestehen.

Ein häufig übersehenes Risiko: Insolvenzanfechtung von Zahlungen nach Insolvenzantragstellung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Zudem ist vielen Gesellschaftern nicht bewusst, dass sie im Insolvenzfall nicht nur von der Gläubigerbank, sondern auch vom Insolvenzverwalter aus den von ihnen gestellten Sicherheiten, wie zum Beispiel der Bürgschaft, in Anspruch genommen werden können.

Insbesondere ist ihnen dabei nicht bewusst, dass für die Frage, ob durch den Insolvenzverwalter Insolvenzanfechtungsansprüche gemäß §§ 129 ff. InsO gegenüber dem Gesellschafter geltend gemacht werden können, nicht nur Handlungen vor Insolvenzantragstellung, sondern auch Handlungen **nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens** von Bedeutung sein können. Erschwerend kommt hinzu, dass der Gesellschafter auf Letzteres keinen Einfluss nehmen kann.

Maßgebliche Vorschriften zur Haftung des bürgenden Gesellschafters im Insolvenzverfahren

§ 135 Abs. 1 und 2 InsO - Gesellschafterdarlehen

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder für eine gleichgestellte Forderung

1. Sicherung gewährt hat, wenn die Handlung in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist, oder
2. Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.

(2) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, mit der eine Gesellschaft einem Dritten für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens innerhalb

der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fristen Befriedigung gewährt hat, wenn ein Gesellschafter für die Forderung eine Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete; dies gilt sinngemäß für Leistungen auf Forderungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

[...]

§ 143 Abs. 3 InsO – Rechtsfolgen

[...]

(3) Im Fall der Anfechtung nach § 135 Abs. 2 hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die dem Dritten gewährte Leistung zur Insolvenzmasse zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeitpunkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleichgestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherheit gedient hatten, der Insolvenzmasse zur Verfügung stellt.

Demnach sind Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen oder durch Gesellschafter besicherte Kredite anfechtbar, und zwar im letzten Jahr vor Insolvenzantragstellung **sowie nach Antragstellung**.

§ 129 Abs. 1 InsO regelt zwar, dass nur Rechtshandlungen vor Verfahrenseröffnung anfechtbar sind. Der Bundesgerichtshof hat darin jedoch eine Regelungslücke gesehen und diese durch die entsprechende Anwendung von § 143 Abs. 3 InsO geschlossen (BGH, Urteil vom 01.12.2011 – IX ZR 11/11). Somit werden auch **Handlungen – meist Zahlungen – nach Eröffnung** des Insolvenzverfahrens erfasst.

Praxisfolgen: Wann Gesellschafter doppelt in Anspruch genommen werden

Typischerweise wird die Gläubigerbank nach Einleitung eines Insolvenzverfahrens auf den (vorläufigen) Insolvenzverwalter zugehen und auf die ihr am Vermögen des insolventen Unternehmens zustehenden Sicherheiten verweisen. Erfolgt durch die Verwertung dieser Gesellschaftssicherheit eine zumindest teilweise Befriedigung der Bank, hat dies unmittelbare Auswirkungen auf den bürgenden Gesellschafter.

Wird nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Sicherheit verwertet, beispielsweise eine sicherungsübereignete Maschine oder eine Grundschuld, reduziert sich in der Regel auch die Bürgschaftspflichtung des Bürgen. Die Rechtsprechung wertet dies als eine Gläubigerbenachteiligung, da die Insolvenzmasse hierdurch zugunsten des Bürgen und zu Lasten der Gläubiger verkürzt wird (BGH, 01.12.2011 – IX ZR 11/11).

Der Bürge muss das „Erlangte“ gemäß § 143 Abs. 3 InsO an die Insolvenzmasse herausgeben, d. h. er muss den Betrag, der durch die Verwertung der Gesellschaftssicherheit an die Gläubigerbank geflossen ist, an die Insolvenzmasse erstatten. Und das, obwohl er selbst keine Handlung vorgenommen hat und ihm auch kein Geld zugeflossen ist. Dieser Haftungsanspruch ist jedoch gegebenenfalls durch einen im Rahmen der Bürgschaft vereinbarten Höchstbetrag begrenzt.

Die beschriebene Folge droht übrigens auch bei anderen Sicherheiten, die der Gesellschafter aus seinem persönlichen Vermögen gestellt hat, z. B. im Falle einer Grundschuld an einer Gesellschafterimmobilie.

Der bürgende Gesellschafter hat keinen Einfluss auf seine Zahlungspflicht, da allein die Verwertung der Gesellschaftssicherheit durch den Insolvenzverwalter oder die Gläubigerbank die Bürgschaft „frei“ werden lässt und damit den Anfechtungstatbestand auslöst. Es genügt, dass die Gesellschaftssicherheit verwertet und dadurch die Haftung des Gesellschafters reduziert wird. Eine Mitwirkung oder Zustimmung des bürgenden Gesellschafters ist nicht erforderlich.

Damit droht dem Gesellschafter **eine doppelte Inanspruchnahme:**

1. **durch die Gläubigerbank** aus der Bürgschaft und
2. **durch den Insolvenzverwalter** über die Insolvenzanfechtung.

Fazit: Bürgschaften prüfen und Risiken frühzeitig steuern

Bei Verhandlungen mit der Gläubigerbank müssen Gesellschafter stets bedenken, **dass aus der Bürgschaft** nicht nur Forderungen der Gläubigerbank, sondern unter Umständen auch **Forderungen des Insolvenzverwalters** abgeleitet werden können.

Eine frühzeitige rechtliche Beratung und ein klares Bewusstsein für diese Doppelbelastung sind entscheidend, um spätere Überraschungen zu vermeiden.

Gerade in Finanzierungsverhandlungen und in Krisensituationen empfiehlt es sich, bestehende Sicherheiten frühzeitig zu überprüfen und mögliche Haftungsrisiken transparent zu machen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie Bürgschaften rechtlich bewerten oder Finanzierungs-konzepte krisenfest ausgestalten möchten – je früher, desto größer sind die Handlungsspielräume.



Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

Eigenverwaltungsplanung nach § 270a InsO: Die Antragstellung in der Praxis

Für viele Unternehmen in der Krise ist die Eigenverwaltung ein attraktiver Sanierungsweg. Sie ermöglicht es, das Insolvenzverfahren nicht vollständig aus der Hand zu geben, sondern es unter Aufsicht eines Sachwalters selbst zu steuern. In der Praxis zeigt sich aber schnell: Der eigentliche Prüfstein ist nicht das Verfahren selbst, sondern bereits die Antragstellung.

Denn wer eine Eigenverwaltung beantragt, muss dem Insolvenzgericht frühzeitig und nachvollziehbar darlegen, warum dieser Weg geeignet ist. Genau hier setzt die Eigenverwaltungsplanung nach § 270a Insolvenzordnung (InsO) an.

Der Gesetzgeber hat in § 270a Abs. 1 InsO fünf klare Punkte definiert, die eine Eigenverwaltungsplanung enthalten muss. Daneben werden nach § 270a Abs. 2 InsO weitere Erklärungen benötigt.

Im Gespräch mit Tobias Binöder, Project Manager Finance bei plenovia am Standort Düsseldorf, erklären wir, worauf es bei der Antragstellung ankommt, welche Unterlagen erforderlich sind und an welchen Stellen Unternehmen in der Praxis besonders häufig scheitern.

1. Was ist die Eigenverwaltungsplanung gemäß § 270a Insolvenzordnung?

Viele Unternehmen hören von der Eigenverwaltung oder der Eigenverwaltungsplanung erst dann, wenn die Krise schon sehr weit fortgeschritten ist. Was ist die Eigenverwaltungsplanung eigentlich genau?

Tobias Binöder: Die Eigenverwaltungsplanung ist die Grundlage dafür, dass das Gericht überhaupt prüfen kann, ob ein Verfahren in Eigenverwaltung in Betracht kommt. Sie ist weit mehr als eine formale Anlage zum Insolvenzantrag. Das Unternehmen muss damit zeigen, dass die Sanierung nicht nur gewollt, sondern auch belastbar vorbereitet ist. Im Fall des Schutzschirmverfahrens nach § 270d der Insolvenzordnung muss zudem erkennbar sein, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

In der Praxis bedeutet das: Das Gericht soll schon zu Beginn erkennen können, ob der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann, ob die Finanzierung für die nächsten sechs Monate gesichert ist und ob die Geschäftsleitung in der Lage ist, das Verfahren gläubigerorientiert zu begleiten. Eigenverwaltungsanträge, die keinen umfassenden und aussagekräftigen Eigenverwaltungsplan enthalten, werden von den Insolvenzgerichten häufig abgewiesen.



Tobias Binöder, Project Manager Finance, plenovia GmbH

2. Welche Unterlagen gehören bei einem Antrag in der Praxis dazu?

Was muss ein Unternehmen konkret einreichen, wenn es eine Insolvenz in Eigenverwaltung beantragen möchte?

Tobias Binöder: Neben dem eigentlichen Insolvenzantrag ist vor allem eines entscheidend: die Eigenverwaltungsplanung nach § 270a InsO. Sie ist der zentrale Maßstab dafür, ob das Gericht dem Unternehmen die Eigenverwaltung zutraut. Das Gesetz verlangt dabei keine allgemeinen Sanierungsabsichten, sondern eine klar strukturierte Darstellung der wirtschaftlichen und organisatorischen Ausgangslage.

Konkret muss die Planung zunächst einen Finanzplan für sechs Monate enthalten. Daraus muss ersichtlich werden, wie der laufende Geschäftsbetrieb fortgeführt und wie die Verfahrenskosten in diesem Zeitraum gedeckt werden sollen. Zusätzlich ist ein Konzept erforderlich, das die Krise erläutert und die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen beschreibt. Außerdem muss dargestellt werden, wie weit die Gespräche mit Gläubigern, Gesellschaftern oder anderen Beteiligten bereits fortgeschritten sind.

Ebenso wichtig ist die organisatorische Seite: Das Unternehmen muss darlegen, welche Vorkehrungen es getroffen hat, um seine insolvenzrechtlichen Pflichten im Verfahren ordnungsgemäß zu erfüllen. Außerdem verlangt § 270a InsO einen Vergleich der voraussichtlichen Mehr- oder Minderkosten gegenüber einem Regelinsolvenzverfahren.

Hinzu kommen weitere Erklärungen gemäß § 270a Abs. 2 InsO. Dazu zählen insbesondere Angaben zu bestehenden Zahlungsrückständen, zu früheren Vollstreckungs- oder Verwertungssperren sowie zur Einhaltung



der Offenlegungspflichten in den vergangenen Geschäftsjahren. In der Praxis zeigt sich deshalb schnell: Wer eine Eigenverwaltung beantragt, muss nicht nur einen Antrag stellen, sondern dem Gericht ein in sich stimmiges Gesamtbild liefern.

3. Wie beginnt die Antragstellung in der Praxis tatsächlich?

In der Theorie klingt das nachvollziehbar. Aber wie läuft die Antragstellung im echten Unternehmensalltag ab?

Tobias Binöder: In der Praxis beginnt die Antragstellung nicht mit dem Schreiben des Antrags, sondern mit einer Bestandsaufnahme. Zunächst muss geklärt werden, wie ernst die Liquiditätslage ist, welcher Insolvenzgrund vorliegt und wie viel Zeit tatsächlich noch bleibt.

Unsere Mandate beginnen häufig mit einem kostenlosen Erstgespräch, in dem wir gemeinsam mit dem Leitungsorgan die historische Entwicklung, die Krisenursachen und erste Sanierungsansätze besprechen. Dabei prüfen wir auch, ob die Eigenverwaltung ein geeignetes Mittel für die Sanierung des Unternehmens ist. Nach der Mandatierung erhält das Unternehmen von uns eine Anforderungsliste mit den wichtigsten buchhalterischen Daten. Dazu gehören aktuelle Summen- und Saldenlisten, BWAs, OPOS-Listen, Kontostände und Vertragsübersichten sowie Unternehmensplanungen.

Danach werden die Zahlen aufgearbeitet. Dies betrifft insbesondere den Liquiditätsstatus, die kurzfristige Finanzplanung, die Verbindlichkeiten, die Gläubigerstruktur und die Frage, ob der operative Geschäftsbetrieb überhaupt stabil fortgeführt werden kann. Gleichzeitig muss herausgearbeitet werden, was die Krise verursacht hat und welche konkreten Schritte zur Sanierung vorgesehen sind.

Erst wenn diese Vorarbeit steht, lässt sich ein Antrag sauber formulieren. Genau das ist in der Praxis der entscheidende Punkt: Ein guter Antrag ist nicht das Ergebnis guter Formulierungen, sondern das Ergebnis guter Vorbereitung.

4. Worauf achtet das Insolvenzgericht besonders?

Was will das Gericht bei einem Antrag auf Eigenverwaltung vor allem sehen?

Tobias Binöder: Das Gericht prüft vor allem, ob die Planung vollständig und schlüssig ist. Es geht also nicht nur darum, dass Unterlagen eingereicht werden, sondern auch darum, dass sie inhaltlich zusammenpassen.

Besonders wichtig ist die Frage, ob die zugrunde gelegten Annahmen belastbar sind. Stimmen die Zahlen? Ist die Liquiditätsplanung nachvollziehbar? Passen Krisenursachen, Maßnahmen und Finanzplanung zueinander? Gibt es bereits erkennbare Widersprüche zwischen Buchhaltung, Planung und tatsächlicher Lage?

In der Praxis ist genau das häufig der Knackpunkt. Wenn der Antrag auf dem Papier zwar überzeugend wirkt, die Zahlenbasis aber lückenhaft ist, verliert die Eigenverwaltung schnell an Glaubwürdigkeit. Wichtig ist zudem, dass die Eigenverwaltungsplanung alle Punkte gemäß § 270a Abs. 1 und Abs. 2 Insolvenzordnung enthält. Diese Punkte gehen wir vor der Antragstellung gemeinsam mit dem Unternehmen beziehungsweise dem Leitungsorgan detailliert durch.

5. Bedeutet das also: Ohne gute Buchhaltung keine Eigenverwaltung?

Kann man das so deutlich sagen?

Tobias Binöder: Ja, in vielen Fällen schon. Die Eigenverwaltung setzt voraus, dass das Unternehmen seine wirtschaftliche Situation sauber darstellt. Dazu braucht es eine verlässliche Rechnungslegung, aktuelle Auswertungen und eine belastbare Liquiditätsplanung.

Sind Unterlagen unvollständig, wurden Verbindlichkeiten nicht sauber erfasst oder ist der Finanzstatus nur grob geschätzt, wird es schwierig. Denn das Gericht muss früh entscheiden, ob es dem Unternehmen die Verfahrensführung zutraut. Diese Entscheidung wird nicht auf Hoffnung gestützt, sondern auf belastbare Informationen.

In der Praxis scheitern Anträge deshalb häufig nicht am rechtlichen Konzept der Eigenverwaltung, sondern an einer unzureichenden Vorbereitung auf betriebswirtschaftlicher Ebene. Diese Probleme begegnen uns in der Praxis regelmäßig. Deshalb unterstützen wir Unternehmen bereits vor der Antragstellung auch an verschiedenen Punkten in der Buchhaltung.

6. An welchen Stellen scheitern Unternehmen besonders häufig?

Was sind aus praktischer Sicht die häufigsten Fehler?

Tobias Binöder: Der häufigste Fehler ist, dass Unternehmen zu spät anfangen. Viele Geschäftsleitungen beschäftigen sich erst mit der Eigenverwaltung, wenn der Handlungsdruck bereits extrem hoch ist. Dann fehlt oft

die Zeit, um Zahlen, Maßnahmen und Kommunikation sauber aufzusetzen. Wie bereits erläutert, erfordert die Eigenverwaltungsplanung eine detaillierte Vorbereitung und die Auswertung vieler Daten. Je früher wir beginnen können, desto belastbarer wird die Eigenverwaltungsplanung und desto besser sind die Aussichten auf einen Sanierungserfolg.

Ein zweiter typischer Fehler ist, dass die Unterlagen nicht dieselbe Geschichte erzählen. Der Finanzplan wirkt optimistisch, die Buchhaltung ist aber unvollständig. Die Krisenursachen werden zwar benannt, es folgen jedoch keine konkreten Maßnahmen. Oder es bestehen bereits erhebliche Rückstände und Pflichtverletzungen, ohne dass nachvollziehbar wird, wie das Unternehmen künftig stabil am Markt agieren will.

Ein dritter Fehler liegt in der Kommunikation. Wer wichtige Gläubiger, Finanzierungspartner oder interne Entscheidungsträger zu spät einbindet, verschlechtert seine Ausgangslage häufig unnötig. Kommunikationskonzepte und die richtige Vermittlung der aktuellen Lage sind in der Praxis daher essenziell.

7. Was sollten Unternehmen beachten, wenn sie eine Eigenverwaltung ernsthaft in Erwägung ziehen?

Was ist Ihr wichtigster praktischer Rat?

Tobias Binöder: Unternehmen sollten die Antragstellung nicht als formalen Akt verstehen, sondern als strategische Phase der Sanierung. Wer Eigenverwaltung will, muss frühzeitig prüfen, ob die Voraussetzungen tatsächlich vorliegen und ob die erforderlichen Unterlagen kurzfristig belastbar erstellt werden können.

Entscheidend sind vor allem drei Punkte: Erstens ein realistischer Blick auf die wirtschaftliche Lage, zweitens eine belastbare Liquiditäts- und Maßnahmenplanung und drittens eine enge Verzahnung von rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Vorbereitung.

Je früher diese Arbeit beginnt, desto größer ist die Chance, dass das Gericht die Eigenverwaltung als tragfähigen Weg ansieht. Unternehmen erhalten damit die Möglichkeit, die Sanierung weitgehend selbst zu steuern, anstatt im Regelinsolvenzverfahren lediglich die Liquidation oder den Verkauf des Unternehmens zu begleiten.

Wichtig ist zudem an dieser Stelle anzumerken, dass bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 Abs. 2 Insolvenzordnung oder der insolvenzrechtlichen Überschuldung gemäß § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung eine Antragspflicht besteht. Es muss ohne schuldhaftes Zögern ein Insolvenzantrag (Eigenverwaltungs- oder Regelantrag) gestellt werden.

Vielen Dank für das interessante Gespräch, Herr Binöder!

Fazit

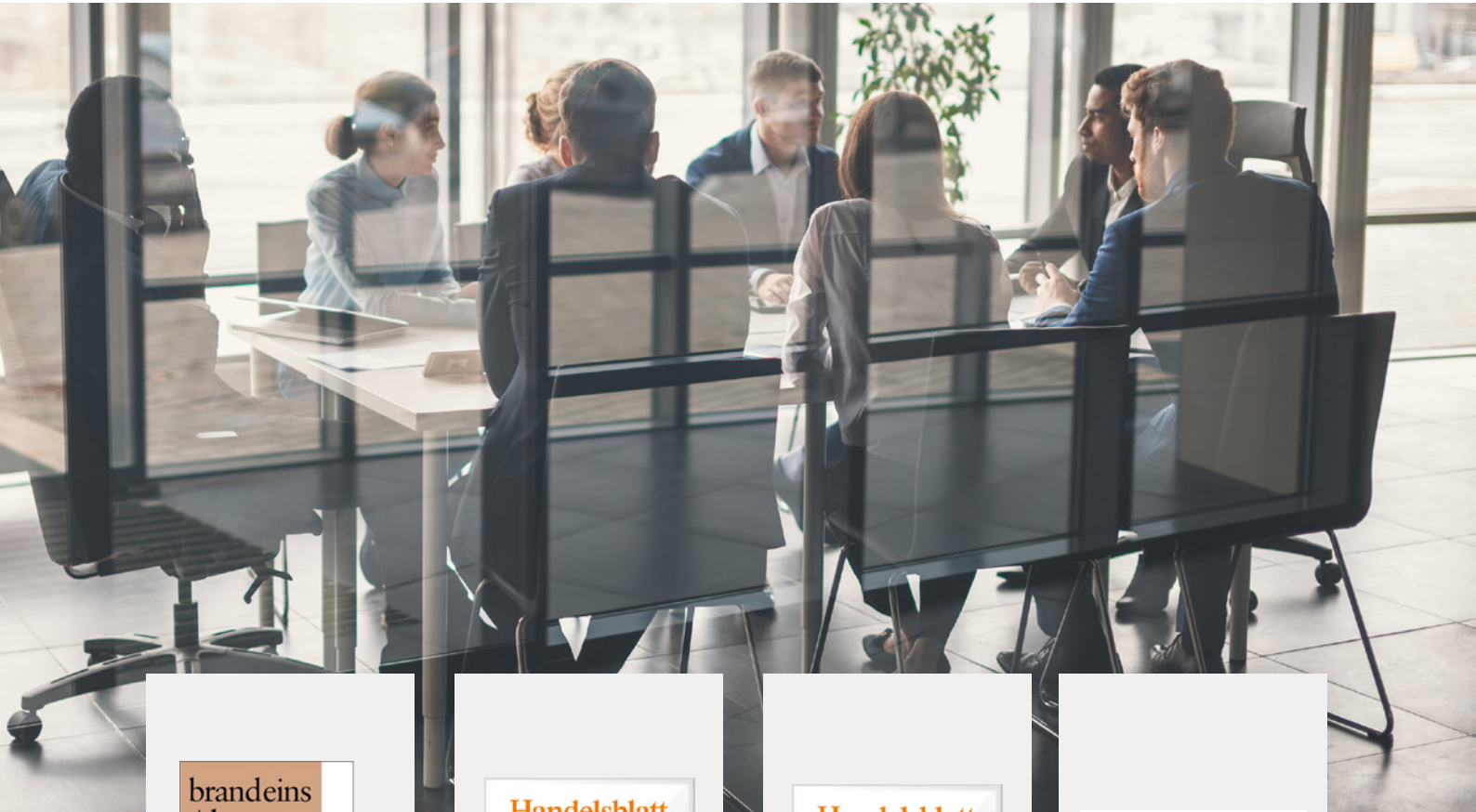
Die Eigenverwaltungsplanung gemäß § 270a Insolvenzordnung ist in der Praxis kein bloßer Pflichtanhang, sondern bildet das Fundament des gesamten Insolvenzantrags. Oft entscheidet sie darüber, ob ein Unternehmen die Sanierung in Eigenverwaltung beginnen kann oder ob stattdessen ein anderes Verfahrensmodell gewählt wird.

Gerade deshalb lohnt es sich, frühzeitig strukturiert vorzugehen: mit belastbaren Zahlen, einer klaren Krisenanalyse, realistischen Maßnahmen und einer Antragstellung, die inhaltlich stimmig und vollständig ist.

Sie möchten prüfen, ob die Eigenverwaltung in Ihrem Fall ein sinnvoller Sanierungsweg ist? Dann sollten Sie mit der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Vorbereitung frühzeitig beginnen. Denn häufig entscheidet sich der Erfolg der Eigenverwaltung bereits vor dem eigentlichen Verfahren. Kontaktieren Sie uns gern für ein kostenloses und unverbindliches Erstgespräch.

Das Interview führte **Dorothee Heckemann**, Leiterin Marketing & PR.

Wir wurden ausgezeichnet!



brandeins
Beste Wirtschaftskanzleien 2025



Handelsblatt Qualitäts-
siegel Deutschlands
BESTE Anwälte 2025



Handelsblatt Qualitäts-
siegel Deutschlands
Anwälte der Zukunft
2025



JUVE
TOP-Wirtschaftskanzlei
2025 | 2026

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Turnaround Breakfast 2026: Krise erkennen, steuern und erfolgreich bewältigen

Gemeinsam mit unserer Schwestergesellschaft plenovia und den InterimProfis laden wir am 29. Mai 2026 wieder zum TURNAROUND BREAKFAST in Düsseldorf ein.

Zu den 30 Teilnehmenden aus Wirtschaft, Beratung und Unternehmensführung zählen insbesondere Interim Managerinnen und Interim Manager. Gemeinsam wollen wir den Vormittag nutzen, um Wissen zu teilen, Erfahrungen auszutauschen und uns zu vernetzen.

Im Fokus der Veranstaltung stehen dieses Mal praxisnahe Lösungsansätze für Unternehmen rund um den Themenkreis „Krise erkennen, steuern und erfolgreich bewältigen“. Unter dem Motto „Früh handeln. Besser steuern.“ werden unsere Referenten wesentliche Kernprobleme und Fallstricke beleuchten und wertvolle, praxisnahe Hinweise geben.

Früh handeln. Besser steuern.

Nach einem gemeinsamen Frühstück beginnt das kompakte Programm mit drei Kurzvorträgen und jeweils anschließenden Diskussionsrunden.

- Den Anfang macht **Tobias Binöder**, Manager Finance bei der plenovia GmbH in Düsseldorf, mit dem Thema „**Vom Cashburn zur Resilienz: Ergebnis- und Finanzsteuerung in der Krise**“. Er stellt dar, wie Unternehmen ihre Liquidität sichern, Transparenz schaffen, Ergebnisse stabilisieren, Risiken früh erkennen und Cashsteuerung als zentrales Führungsinstrument etablieren können, um so ihre Handlungsfähigkeit in kritischen Phasen zu bewahren.
- Anschließend beleuchtet **Andreas Weißelberg**, Geschäftsführer der plenovia GmbH, das Thema „**Sanierung in der Insolvenz – Eigenverwaltung statt Liquidation**“. Er erläutert die Voraussetzungen und den Ablauf der Eigenverwaltung, grenzt diese klar von Regelinsolvenz und Liquidation ab und zeigt die Gestaltungsspielräume sowie Erfolgsfaktoren des Verfahrens auf, die sich in der Praxis bewährt haben.



Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

- Den Abschluss bildet **Dr. Dirk Dümpelmann**, Senior Manager der plenovia GmbH in Düsseldorf, mit dem Thema „**Personalmaßnahmen in der Krise – betriebswirtschaftlich sinnvoll umsetzen**“. Er gibt konkrete Handlungsempfehlungen, wie Personalkosten gezielt gesteuert und reduziert werden können, welche Instrumente sich hierfür eignen und wie sich Maßnahmen auf Liquidität und Ergebnis auswirken. Zudem erörtert er, wie sich Organisation und Leistungsfähigkeit zugleich stabil halten lassen.

Das TURNAROUND BREAKFAST bietet praxisnahe Einblicke und Raum für den fachlichen und persönlichen Austausch sowie Impulse für die eigene Arbeit.

Veranstaltungsort

Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf



Das TURNAROUND BREAKFAST geht in Serie

Das positive Feedback, das große Interesse und die rege Beteiligung an der Veranstaltung im Jahr 2025 haben uns darin bestärkt, das TURNAROUND BREAKFAST als Veranstaltungsreihe zu etablieren.

TURNAROUND BREAKFAST

- am 29. Mai 2026 in Düsseldorf
- am 04. September 2026 in Stuttgart
- am 20. Oktober 2026 in Erfurt

Wir freuen uns bereits jetzt auf alle Referenten, Gäste und Mitwirkenden – und natürlich auf das Frühstück!

Anmeldungsanfrage

An dieser Veranstaltung nehmen ausschließlich geladene Gäste teil. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Wenn Sie Interesse an der Teilnahme an dieser oder einer unserer Veranstaltungen haben, senden Sie uns bitte eine **E-Mail** oder **rufen Sie uns an**. Frau Stefanie Rippin steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren [BBR YouTube-Channel](#).

BBR [talk] Folge 10: Dr. Utz Brömmekamp über emotionale Intelligenz in Krisensituationen

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Krisensituationen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Doch worauf kommt es an - reicht Fachkompetenz allein aus? Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp erläutert im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin), warum emotionale Intelligenz gerade in Sanierungs- und Restrukturierungsprozessen eine Schlüsselrolle spielt.

Jetzt anschauen



BBR [talk] Folge 9: Auf Phishing reingefallen: Wie kann ein Anwalt helfen?

Rechtsanwalt Bernd Gindorf

Online-Betrug durch Phishing hat massiv zugenommen. Die Methoden werden immer trickreicher. Wie können sich Banken, Bankkundinnen und -kunden schützen? Worauf müssen Sie achten, um nicht in die Falle zu tappen? Soll man gleich zur Polizei gehen? Rechtsanwalt Bernd Gindorf klärt im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin) auf.

Jetzt anschauen



BBR [talk] Folge 8: Stefan Eßer zur Deutsch-Italienischen Rechtsberatung im Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt Stefan Eßer

Was erlebt man als deutscher Anwalt in Italien? Wird anders verhandelt als in Deutschland? Ist das italienische Insolvenzrecht eher auf Liquidation oder auf Fortführung des Unternehmens ausgerichtet? Rechtsanwalt Stefan Eßer im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin).

Jetzt anschauen



UNSERE VIDEOPORTRAITS

BBR [people]

Echte Menschen. Starke Köpfe.
Klare Werte.



www.buchalik-broemmekamp.de/ihre-karriere/bbr-people-videoportraits/

Mehr erfahren

Aktuelle Veröffentlichungen

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Zur Übersicht



AnwaltFormulare Schriftsätze • Verträge • Erläuterungen

Rechtsanwalt Sascha Borowski, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht bei BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte, ist Mitverfasser des Formularhandbuchs und gibt im Kapitel „Kapitalanlagerecht“ wertvolle Hinweise für die Bearbeitung von Mandaten.
11. Auflage 2025
Herausgeber: Thomas Heidel, Stephan Pauly
ISBN: 978-3-8240-1773-7



START UP! – Die Wissensquelle für deine erfolgreiche Gründung

Mitautor Rechtsanwalt Hans Georg Fritsche von BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte zeigt, wie sich Gründerinnen und Gründer rechtzeitig für den Ernstfall absichern können.
1. Auflage 2025
Herausgeber: Andy's Media
ISBN: 978-3-000-79299-1



Operative und bilanzielle Sanierung von Bauunternehmen unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber beleuchtet die Krise in der Bauwirtschaft und liefert konkrete Handlungsvorschläge zur Sanierung aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht.
1. Auflage 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Andreas Weißberg
ISBN 978-3-947-45616-1



Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.
6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4



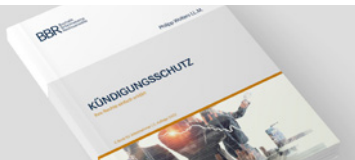
Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.
1. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißberg
ISBN 978-3-947-45614-7



Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.
5. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-13-0



Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.
2. Auflage 2022
Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book



Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3



Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

[Jetzt anfragen](#)



Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Wir sind an unserem Hauptsitz in **Düsseldorf**, an fünf Standorten in **Berlin**, **Düren**, **Erfurt**, **Frankfurt am Main** und **Hannover** sowie mit weiteren Insolvenzbüros in **Aachen**, **Chemnitz**, **Coburg**, **Dresden**, **Essen**, **Gera**, **Halle (Saale)**, **Hürth**, **Leipzig**, **Lüdenscheid**, **Mönchengladbach** und **Nordhausen** vertreten.

Damit sind wir für unsere Mandanten bundesweit sehr gut erreichbar. Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen betreuen wir direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!



Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200



Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960



Düren

Am Langen Graben 10
52353 Düren
T 02421 305440



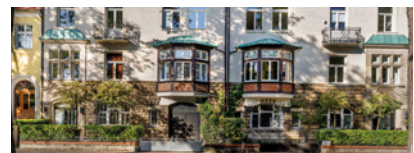
Erfurt

Andreasstraße 37 b-c
99084 Erfurt
T 0361 4303890



Frankfurt

Mainzer Landstraße 86
60327 Frankfurt am Main
T 069 24752150



Hannover

Ellernstraße 34
30175 Hannover
T 0511 51547151

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner?
Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne
für Sie da.



Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-140

E buchalik@bbr-law.de



Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977-200

E broemmekamp@bbr-law.de



Dr. Jasper Stahlschmidt

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht**

T +49 211 828 977-200

E stahlschmidt@bbr-law.de



Sascha Borowski

**Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

T +49 211 828 977-200

E borowski@bbr-law.de

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA



**Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T **+49 211 828977200**

E **rechtsanwaelte@bbr-law.de**